**Rundbrief**

An alle Kunden…

**Corona: Finanzielle Hilfe (Anleitung) für Selbständige und Geschäftsinhaber**

Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

nach vielen Rückfragen meiner Kunden bezüglich der aktuellen Krise wurde   
auch der Wunsch einiger Privatkunden geäußert, einen kurzen Überblick über   
die Finanzhilfen des Staates zu geben. Die Info sollten auch zur Weiterleitung   
an Betroffene dienen. Das fand ich eine sehr gute Idee. Sie können gern   
den Text kopieren und für sich verwenden bzw. weiterleiten.

Sie finden deshalb die Info als PDF und als WORD-Datei (zum besseren Kopieren).

Es freut mich, wenn ich damit etwas weiterhelfen kann.

Bei Rückfragen an mich wie gewohnt:

Mobil: 0176-5511 6208 (SMS oder Telefonat)!

Weiterhin beste Gesundheit und herzliche Grüße

**Wo kann man die Soforthilfe beantragen?**

VORAUSSETZUNG

Voraussetzung sind **„wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona“**, die im   
Antrag versichert werden müssen. Die Betroffenen dürfen vor März 2020 nicht in   
wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein, der Schaden muss nach dem 11. März 2020   
eingetreten sein.

Anträge auf Förderung sind zu richten an das Regierungspräsidium Kassel.   
(teilweise mit Formular oline ausfüllbar):

(besonders gute Info zur Hilfe „Fragen-Antworten“ bietet hier der Link von NRW)

BEISPIELE   
(Googlesuche: „Corona Soforthilfe für NAME LAND beantragen“)

LINK für Hessen = <http://www.rpkshe.de/coronahilfe/>   
LINK für Baden-Württemberg = <https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325_Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf>   
LINK Rheinlandpfalz = <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>   
LINK NRW = <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Die Soforthilfe gilt für Selbstständigen und Unternehmen mit max. 50 Beschäftigten:  
# max. 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte von 0-5 Beschäftigten   
# max. 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte max. 10 Beschäftigten   
# max. 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte max. 50 Beschäftigten

**Wo kann man ein Darlehn des Landes beantragen?**

Zuständig ist stets die Wirtschafts- und Infrastrukturbank des   
jeweiligen Landes: Beispiel Hessen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Kredite zwischen 25.000 und 150.000 Euro für KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern   
und 50 Millionen Euro Umsatz.  
Bürgschaftsobergrenze bei 1,25 Millionen Euro   
Express-Bürgschaften für Darlehen bis 300.000 Euro   
**bis Ende des Jahres 2021 zins- und tilgungsfrei**.

**Wo kann man ein KfW-Darlehn beantragen?**

Der Antrag kann sofort bei der Hausbank gestellt werden.

Beantragen können die Kredite alle Unternehmen, die bis 31. Dezember 2019 nicht in   
wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Im Vergleich zu den von Bund und Ländern   
beschlossenen Soforthilfen, müssen die KfW-Darlehen in voller Höhe plus anfallender   
Zinsen zurückgezahlt werden.

Auch die Bundesländer haben Kreditprogramme gestartet. Auch hier ist die Hausbank der   
Ansprechpartner für alle, die Hilfe benötigen.

Hier die Info der KfW:

LINK = <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

**Kurzarbeitergeld**

Das Kurzarbeitergeld kann rückwirkend ab 1. März beantragt werden.   
Unternehmen können demnach bereits dann Kurzarbeitergeld beantragen, wenn zehn   
Prozent der Beschäftigten im Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind – statt zuvor ein   
Drittel. Zudem werden Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge, die sie auch bei   
Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet.

Höhe des KA-Geldes:

= 60 Prozent des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns

Für Beschäftigten mit mind. 1 Kind = 67%

Hier die Info der Arbeitsagentur

LINK = <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

**Beratungs-Unterstützung auch von der IHK**

Für Fragen zum Antragsprozess (Information und Beratung) steht auch die   
zuständige Industrie- und Handelskammer zur Verfügung

**INFO FÜR MEINE FIRMENKUNDEN**

**Geschäfts-Inhaltsversicherung**

Der (erzwungene) Leerstand der Betriebe hat in diesem Fall keinen Nachteil.

Der Leerstand braucht nicht einmal gemeldet zu werden, da allg. bekannt.

In dieser Sondersituation haben es alle sehr schwer. Deshalb werden auch   
keine Risikozuschläge für die Zeit erhoben.

Jedoch: Jeder Geschäftsinhaber sollte mind. alle 1-2 Wochen die   
Geschäftsräume kontrollieren, ob alles in Ordnung ist.

**Betriebsunterbrechungs(BU)-Versicherung**

Diese leistet bei BU Feuer-, Leitungswasser- und Einbruchschäden.

Für eine Betriebsschließung aufgrund behördlicher Anordnung   
wegen Infektionen zahlt die:

**Betriebs-Schließungs-Versicherung.**

Hierbei ist die ursprünglich vereinbarte Unterbrechungsdauer   
zu beachten für die der vereinbarte Tages-Erstattungsbetrag gezahlt wird.